S 37 AL 1275/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 37 AL 1275/97
Datum	19.03.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 116/01
Datum	27.09.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 19.03.1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten des zweiten Rechtszuges sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Feststellung einer zwÃ¶lfwÃ¶chigen Sperrzeit (18.03. mit 9.06.1997) streitig.

I.

Die am 1955 in der ehemaligen DDR geborene KlÃ¤gerin, eine Diplom-Architektin, welche am 04.05.1989 in die Bundesrepublik Deutschland Ã¼bergesiedelt ist und seither mit Unterbrechungen im Leistungsbezug der Beklagten gestanden hat, erhielt zuletzt durch Bescheid des Arbeitsamtes MÃ¼nchen vom 16.01.1997 Arbeitslosenhilfe in HÃ¶he von DM 381,- wÃ¶chentlich (Bemessungsentgelt (BE) DM 1.360,00; Leistungssatz: allgemeiner; Leistungsgruppe A/0). Laut Beratungsvermerk vom 16.01.1997 wurde ihr die Teilnahme an der Ã□bungsfirma O. GmbH

vorgeschlagen, wobei Ã¼ber die Rechtsfolgen bei einer Nichtteilnahme belehrt wurde. AuÃerdem wurde darauf hingewiesen, dass die MaÃnahme im Fall einer Arbeitsaufnahme abgebrochen werden kÃ¶nne. Ferner wurde darÃ¼ber informiert, dass das Amt unabhÃ¤ngig von der Unterbreitung der MaÃnahme weiterhin Vermittlungsversuche im Ausgangsberuf der Architektin unternehmen werde.

Mit Schreiben vom 11.03.1997 wurde der KlÃ¤gerin daraufhin die BildungsmaÃnahme: "KaufmÃ¤nnische ÃbungsfirmaÃ bei der S.-Schule in MÃ¼nchen (17.03. mit 31.08.1997)" unterbreitet. Ihr wurden Leistungen zum Lebensunterhalt zumindest in HÃ¶he der bisher bezogenen Alhi schriftlich zugesagt, daneben die Kosten in voller HÃ¶he. Das Angebot der BildungsmaÃnahme enthielt auf der RÃ¼ckseite die angekreuzte Rechtsfolgenbelehrung R 1: "Weigern Sie sich, an der umseitig angebotenen BildungsmaÃnahme teilzunehmen, oder brechen Sie die Teilnahme an der MaÃnahme ab oder geben Sie durch maÃnahmewidriges Verhalten Anlass fÃ¼r den Ausschluss aus dieser MaÃnahme, so tritt eine Sperrzeit ein, wenn Sie fÃ¼r Ihr Verhalten keinen wichtigen Grund haben, Â§ 119 Abs.1 Nrn.3 und 4 AFG. Laut Info-BroschÃ¼re handelte es sich bei der praxisorientierten Fortbildung um ein Training am Arbeitsplatz zur Erlangung der Qualifikation einer DatenverarbeitungsFachkraft fÃ¼r Sekretariat, Buchhaltung, Verkauf, Einkauf und Personal in Ãbungsfirmen. Es sollten die Grundlagen (Basiswissen, Hardware, Software) fÃ¼r moderne Kommunikationstechniken gelegt werden und u.a. MS-Windows, Word fÃ¼r Windows, Excel, MS-Acces sowie Pagemaker handlungsorientiert erlernt werden. Auch sollte eine individuelle Beratung unter der BerÃ¼cksichtigung von Vorbildung und Interesse sowie Arbeitsmarktanforderungen erfolgen. In einer Phase 1 sollten kaufmÃ¤nnisches Basiswissen und EDV-Kenntnisse aktualisiert werden. Inhalt war u.a. kaufmÃ¤nnisches Grundwissen, Betriebwirtschaftslehre, Schriftverkehr, Datenverarbeitungs-Grundkenntnisse, Textverarbeitung, Tabellenkalkulation. In einer Phase 2 sollten die erworbenen Kenntnisse in einem modernen BÃ¼ro angewandt und vertieft werden. Ein Training am Arbeitsplatz in den Sparten Verkauf/Marketing, Einkauf/Materialwirtschaft, Buchhaltung, Personal, Sekretariat sollte folgen. Die Datenverarbeitung sollte dabei vertieft werden im Bereich der Textverarbeitung, der Tabellenkalkulation, der Datenbank, der Grafik und des Desk Top Publishing. In einer 3. Phase sollte AbschlÃ¼sse in Wirtschaftsenglisch vermittelt sowie die Sachbearbeitung und eine abteilungsÃ¼bergreifende Projektarbeit durchgefÃ¼hrt werden.

Die KlÃ¤gerin sprach am 17.03.1997 bei der ÃbungsfirmaÃ der S. Akademie in der G.str. in MÃ¼nchen vor und teilte dem TrÃ¤ger in einem vorgefertigten Schreiben vom selben Tag mit, dass sie ab dem 17.03.1997 nicht teilnehmen werde. Die MaÃnahme entspreche nÃ¤mlich weder ihrer Qualifizierung als Diplom-Ingenieur noch ihrer Vorbildung als Kaufmann noch ihrem Interesse.

In einem gesonderten Schreiben an das Arbeitsamt (Arbeitsvermittlung Elektrotechnik) vom 17.03.1997 teilte die KlÃ¤gerin mit, am selben Tag bei der O. GmbH vorgesprochen und sich zum Kurs nicht angemeldet zu haben.

Daraufhin stellte das Arbeitsamt durch Bescheid vom 20.05.1997 eine Sperrzeit (18.03. mit 09.06.1997) wegen der Weigerung vom 17.03.1997 fest, an der

MaÃ□nahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten teilzunehmen. Ein wichtiger Grund stehe der KlÃ¤gerin nicht zur Seite. Mit Wirkung vom 18.03.1997 wurde die Leistung aufgehoben und die eingetretene Ã□berzahlung in HÃ¶he von DM 2.413,00 gemÃ¤Ã□ Â§ 50 SGB X zurÃ¼ckgefordert. Daneben wurden KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von DM 557,06 sowie PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von DM 73,98 zurÃ¼ckgefordert. Der hiergegen eingelegte Rechtsbehelf wurde mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ckgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 30.07.1997), die MaÃ□nahme sei im Hinblick auf die Dauer der vorliegenden Arbeitslosigkeit und die langjÃ¤hrigen vergeblichen BemÃ¼hungen der Vermittlung in ein dauerhaftes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis als Architektin zumutbar. Der zugrundeliegenden Stellungnahme des Arbeitsberaters zufolge war die KlÃ¤gerin seit 01.05.1993 mit tageweisen Unterbrechungen arbeitslos. Aufgrund der Dauer der Arbeitslosigkeit, des beruflichen Werdeganges (hÃ¤ufiger Stellenwechsel) und der derzeit schwierigen Arbeitsmarktlage sei eine Vermittlung als Architektin nicht mÃ¶glich. Die MaÃ□nahme in der Ã□bungsfirma O. sei zumutbar und wÃ¼rde die KlÃ¤gerin in die Lage versetzen, eine BÃ¼rotÃ¤tigkeit aufnehmen zu kÃ¶nnen. Keineswegs sollte die KlÃ¤gerin zur DV-Fachkraft ausgebildet werden, sondern die fÃ¼r eine BÃ¼rotÃ¤tigkeit heute notwendigen Datenverarbeitungskenntnisse vermittelt erhalten.

Ab 10.06.1997 wurde durch gesonderten Bescheid vom 22.05.1997 Alhi weiter bewilligt.

II.

Im Klageverfahren machte die KlÃ¤gerin geltend, sie habe keine kaufmÃ¤nnische Grundausbildung absolviert und daher die MaÃ□nahme berechtigt abgelehnt. Sie befÃ¼rchte aufgrund der Teilnahme einen beruflichen Abstieg. Daher lehne sie die MaÃ□nahme ab, die nicht ihrer Qualifikation entspreche, da eine Aussicht auf eine zumutbare BeschÃ¤ftigung nicht gegeben sei.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung verband das Sozialgericht (SG) die vorliegende Streitigkeit mit fÃ¼nf weiteren und wies die Klage durch Urteil vom 19.03.1998 ab. Die KlÃ¤gerin habe sich geweigert, an einer zumutbaren MaÃ□nahme teilzunehmen. Sie sei praktisch seit 1989 arbeitslos und habe die Ablehnung lediglich damit begrÃ¼ndet, die MaÃ□nahme entspreche weder ihrer Qualifizierung als Diplom-Ingenieur noch ihrer Vorbildung. Bei der Sachlage habe die Beklagte die Sperrzeit zu Recht festgestellt, da die Teilnahme an der MaÃ□nahme zumutbar und fÃ¼r die Eingliederung der KlÃ¤gerin ins Arbeitsleben wichtig gewesen sei. DemgegenÃ¼ber habe ein wichtiger Grund fÃ¼r die Ablehnung nicht vorgelegen. Insoweit schlieÃ□e sich das SG den Darlegungen in den angefochtenen Bescheiden an und nehme ausdrÃ¼cklich darauf Bezug.

III.

Mit der zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung hÃ¤lt die KlÃ¤gerin an ihrem Vorbringen fest. Die Teilnahme sei unzumutbar gewesen, da hierdurch ein beruflicher Abstieg verursacht worden wÃ¤re. Die Ã□bungsfirma

entspreche nicht ihrer bisherigen und zukÃ¼nftigen Arbeit. Insbesondere sei ein beruflicher Aufstieg nicht zu erwarten. Sie nehme nur MaÃnahmen wahr, die ihre Arbeitschancen erhÃ¶hen wÃ¼rden. AuÃerdem sei die MaÃnahme wegen unzureichender Qualifikation unzumutbar. MaÃnahmen in ihrer Branche seien demgegenÃ¼ber nicht angeboten worden. Dem hielt die Beklagte entgegen, die KlÃ¤gerin habe laufend Alhi erhalten, zuletzt ab 01.01.1997. Sie sei zwar zu dem Kurs am 17.03.1997 erschienen, habe jedoch eine Teilnahme an der subjektiv fÃ¼r ungeeignet gehaltenen MaÃnahme abgelehnt. Die Teilnahme an der BildungsmaÃnahme und deren Zumutbarkeit seien mit der KlÃ¤gerin bereits am 16.01.1997 besprochen worden. Das spÃ¤tere schriftliche Angebot fÃ¼r den Eintritt in die MaÃnahme ab 17.03.1997 erfÃ¼lle die an den Eintritt einer Sperrzeit geknÃ¼pften Voraussetzungen der Rechtfolgenbelehrung und der schriftlichen FÃ¶rderzusage.

Durch Beschluss vom 07.03.2001 wurde das hiesige Verfahren vom Verfahren L 9 AL 124/98 abgetrennt.

Der Senat hat neben der Leistungsakte des Arbeitsamtes MÃ¼nchen die Klageakte des SG beigezogen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bediensteten des BildungstrÃ¤gers W. u.a. zum Beweis dafÃ¼r anzuhÃ¶ren, dass die MaÃnahme nicht ihrer Qualifikation entsprochen habe, in der Sache, das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 19.03.1998 sowie den Bescheid vom 20.05.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.07.1997 aufzuheben.

Die Beklagte stellt den Antrag,

die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG MÃ¼nchen vom 19.03.1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemachten Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge sowie der Leistungsakte der Beklagten Bezug genommen, insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 27.09.2001

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die mangels Vorliegens einer BeschrÃ¤nkung gemÃ¤Ã Â§ 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) grundsÃ¤tzlich statthafte, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte, und insgesamt zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin, Â§Â§ 143 ff. SGG, erweist sich als in der Sache nicht begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 20.05.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.07.1997, mit welchem die Beklagte die streitgegenstÃ¤ndliche Sperrzeit festgestellt hat. Zu Recht hat das SG die hiergegen erhobene Anfechtungsklage abgewiesen.

Zur Vertagung der Berufungsverhandlung und zur Beweiserhebung Ã¼ber die Behauptung der KlÃ¤gerin, die streitige MaÃnahme habe nicht ihrer Qualifikation entsprochen, auÃerdem habe der BildungstrÃ¤ger andere MaÃnahmen angeboten, bestand keine Veranlassung. Beide Behauptungen kÃ¶nnen als wahr und zugleich rechtlich irrelevant unterstellt werden, ohne dass sich der Senat zu weiteren Ermittlungen gedrÃ¤ngt sehen mÃ¼sste.

Wegen der Nichtteilnahme an der angebotenen BildungsmaÃnahme ist nach Â§ 119 Abs.1 Satz 1 Nr.3 AFG in der Fassung des AFKG eine Sperrzeit von zwÃ¶lf Wochen eingetreten, wenn sich die Arbeitslose trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen geweigert hat, an einer zumutbaren MaÃnahme im Sinne des Â§ 103 Abs.1 Satz 1 Nr.2 b AFG teilzunehmen, ohne fÃ¼r ihr Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Neben der ErfÃ¼llung der allgemeinen Zumutbarkeitsvoraussetzungen ist hiernach der Arbeitslosen die Teilnahme der MaÃnahme nur zumutbar, wenn ihr die FÃ¶rderung im Regelfall zumindest in HÃ¶he der bisher bezogenen Alhi schriftlich zugesagt wurde, vgl. BSG SozR 3-4100 Â§ 119 AFG Nr.4 S.17.

Unstreitig handelt es sich bei der vom Arbeitsamt MÃ¼nchen gefÃ¶rderten MaÃnahme im Sinne des Â§ 103 Abs.1 Satz 1 Nr.2 b AFG um eine solche im Sinne der Sperrzeitregelungen. Hinzu kommt, dass der KlÃ¤gerin die Teilnahme an der MaÃnahme grundsÃ¤tzlich zumutbar und fÃ¼r ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt wichtig war, wie das SG in seiner Entscheidung zutreffend dargelegt hat. DarÃ¼ber hinaus ist ein wichtiger Grund fÃ¼r ihr Verhalten nicht erkennbar. Desgleichen fehlen Anhaltspunkte fÃ¼r eine besondere HÃ¤rte im Sinne des Â§ 119 Abs.2 AFG, insbesondere liegt ein ernsthafter entschuldbarer Irrtum Ã¼ber das Vorliegen eines wichtigen Grundes erkennbar nicht vor. Das steht zur Ãberzeugung des Senats nach dem umfangreich dokumentierten Akteninhalt fest, der von der KlÃ¤gerin nicht substanziiert in Zweifel gezogen worden ist. Die KlÃ¤gerin ist nach dem Sachverhalt hinreichend Ã¼ber die Ausgestaltung und das Ziel der BildungsmaÃnahme bereits am 16.01.1997 mÃ¼ndlich und durch Vorlage eines Informationablatts der Ãbungsfirma schriftlich belehrt worden. Die Beklagte hat darÃ¼ber hinaus das MaÃnahmeangebot im Schreiben vom 11.03.1997 mit der Rechtsfolgebelehrung nach dem Vordruck R 1 unterbreitet. Das Formular enthÃ¤lt eine ausreichende FÃ¶rderzusage im Sinne der vorgenannten BSG-Entscheidung. Die Belehrung ist auch so rechtzeitig erfolgt, dass der KlÃ¤gerin die Teilnahme an der ab 17.03.1997 begonnenen BildungsmaÃnahme zumutbar war.

Angesichts der langanhaltenden Arbeitslosigkeit der KlÃ¤gerin seit ihrer Ãbersiedelung in die alten BundeslÃ¤nder und der jeweils nur kurze Zeit andauernden BeschÃ¤ftigungen im Ausgangsberuf als Architektin trotz zunÃ¤chst hervorragender Arbeitsmarktlage war ihr die Teilnahme an der MaÃnahme nicht etwa deswegen unzumutbar, weil sie Ã¼ber einen Hochschulabschluss und keine kaufmÃ¤nnische Ausbildung verfÃ¼gt. Wie von der KlÃ¤gerin nicht ernsthaft bestritten, hat ihr der Arbeitsberater nach Aktenlage bereits am 16.01.1997 in Anwesenheit eines eigens hinzugezogenen weiteren Bediensteten mitgeteilt, dass sie den Kurs nicht zur Erlangung einer Qualifikation als DV-Fachkraft besuchen sollte, sondern lediglich zum Erwerb der fÃ¼r den kaufmÃ¤nnischen Bereich

erforderlichen Datenverarbeitungskenntnisse, Ã¼ber die sie bislang nicht verfÃ¼gt hat.

Dies sollte es der KlÃ¤gerin ermÃ¶glichen, die offensichtlich trotz guter Arbeitsmarktlage fÃ¼r Architekten in den Jahren ab 1993 in diesem Beruf nicht wieder FuÃ fassen konnte, ihre Arbeitslosigkeit dadurch zu verkÃ¼rzen, dass sie â auch im Architekturbereich â BÃ¼rotÃ¤tigkeiten ausÃ¼ben konnte. Wie aus der Kursbeschreibung ersichtlich, wurden hierbei von ihr bisher nicht beherrschte Datenverarbeitungskenntnisse mit einem Training am Arbeitsplatz vermittelt und insbesondere vertieft. Anhaltspunkte fÃ¼r eine ausnahmsweise gegebene Unzumutbarkeit der MaÃnahme sind insoweit weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Damit ist neben dem Eintritt der streitgegenstÃ¤ndlichen Sperrzeit (Â§ 119 Abs.1 Satz 1 Nr.3; Satz 2 AFG) von zwÃ¶lf Wochen (18.03. mit 09.06.1997) zu Recht das Ruhen des Leistungsanspruches festgestellt, vgl. Satz 3 der Vorschrift, und schlieÃlich die Leistungsbewilligung von 16.01.1997 zutreffend aufgehoben worden, Â§ 48 Abs.1 Satz 1 und 2 SGB X. DarÃ¼ber hinaus sind die zu Unrecht erbrachten Leistungen und die entrichteten BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu Recht zurÃ¼ckgefordert worden, Â§Â§ 50 SGB X, 157 Abs.3 a, 166 c AFG. Eine â von der KlÃ¤gerin im Ãbrigen nicht gerÃ¼gte â rechnerische Unrichtigkeit ist insoweit nicht ersichtlich.

Mit der Weigerung an der zumutbaren MaÃnahme teilzunehmen, ist in den tatsÃ¤chlichen und rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei Erlass des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung (Alhi-Bewilligung) vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eingetreten, die dessen Aufhebung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse rechtfertigt. Denn die KlÃ¤gerin hat aufgrund der nach dem Sachverhalt mit der Unterbreitung der MaÃnahme verbundenen konkreten, verstÃ¤ndlichen, richtigen und vollstÃ¤ndigen Rechtsfolgenbelehrung zumindest erkennen mÃ¼ssen, dass der Leistungsanspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen ist, Â§ 48 Abs.1 Satz 2 Ziffer 4 SGB X. Angesichts der akademischen Vorbildung der KlÃ¤gerin einerseits und der von ihr in einer unÃ¼bersehbaren Zahl von Verfahren vor den VerwaltungsbehÃ¶rden sowie der Sozialgerichtsbarkeit dokumentierten FÃ¤higkeit andererseits, ihre Interessen mit Nachdruck und zumindest teilweise sachgerecht zu vertreten, lassen sich zur Ãberzeugung des Senats GrÃ¼nde fÃ¼r ein Absehen vom Schuldvorwurf der zumindest groben FahrlÃ¤ssigkeit nicht erkennen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird abschlieÃend auf die AusfÃ¼hrungen in den UrteilsgrÃ¼nden des SG verwiesen. Insoweit wird von einer weiteren Darstellung abgesehen, Â§ 153 Abs.3 SGG.

Nach allem ist das angefochtene Urteil des SG ebensowenig zu beanstanden wie die streitbefangenen Bescheide der Beklagten. Der Berufung der KlÃ¤gerin muss der Erfolg daher versagt bleiben.

Die Kostenfolge ergibt sich aus den Vorschriften der Â§Â§ 183, 193 SGG. Im Hinblick

auf den Verfahrensausgang konnte die Beklagte, welche fÃ¼r das Berufungsverfahren keine Veranlassung gegeben hat, nicht zur Erstattung der notwendigen Aufwendungen verpflichtet werden, die der KlÃ¤gerin zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstanden sind.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor. Weder wirft dieses Urteil nÃ¤mlich eine entscheidungserhebliche hÃ¶chstrichterlich bisher ungeklÃ¤rte Rechtsfrage grundsÃ¤tzlicher Art auf, noch weicht es ab von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgericht und beruht hierauf.

Erstellt am: 19.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024